

Betriebsverfassungsgesetz

Der Betriebsrat – Allgemeine Aufgaben - Sachverständige

§ 80. 3 Hinzuziehen eines Sachverständigen

Der Betriebsrat kann bei der Durchführung seiner Aufgaben nach näherer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber Sachverständige hinzuziehen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.